

# **Satzung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter Segeberg und Umgebung e. V.**



## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „ Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Segeberg und Umgebung e.V. (VAMV SE).
2. Der Sitz des Verbandes ist Bad Segeberg.
3. Der Verband wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Segeberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verband wirkt darauf hin, die Grundrechte der Gleichheit und des besonderen Schutzes der Familie und das Sozialstaatsprinzip für alle alleinerziehenden sorgeberechtigten Mütter (auch werdende) und Väter sowie deren Kinder (Einelternfamilie) zu verwirklichen und ihre Lebenssituation zu verbessern.
2. Zur Erreichung dieser Ziele will der Verband insbesondere
  - a. Familien, die aus einer/m Sorgeberechtigten und Kind(ern) bestehen, Hilfe zur Selbsthilfe leisten, vor allem durch Information und Beratung,
  - b. Sich für Maßnahmen und Einrichtungen einsetzen, die diesen Familien helfen.
3. Der Verband übernimmt freiwillig Aufgaben der Jugendhilfe und verfolgt selbstständig jugendpflegerische Ziele. Er hilft Einelternfamilien bei der Bewältigung ihrer erzieherischen Aufgaben.
4. Der Verband ist überkonfessionell und ohne parteipolitische Bindung.
5. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.
8. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mittel des Verbandes**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verband durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Geld- und Sachspenden
- c. Sonstige Zuwendungen

### **§ 4**

#### **Gliederung und Mitgliedschaft**

1. Der Verband ist Mitglied im „Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband e. V.“ (VAMV)
2. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die seine Ziele unterstützt.
3. Außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht können natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die die Ziele des Verbandes fördern wollen.
4. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht der/m Betroffenen die Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung zu; diese entscheidet endgültig.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
6. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
7. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen des Verbandes erheblich verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Delegiertenversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

## § 6

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kassenprüfer/innen

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.  
Sie ist verbandsöffentlich.  
Sie besteht aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. den Mitgliedern
2. Die Stimmübertragung eines Mitglieds auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht ist zulässig. Jedes Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme übertragen bekommen.
3. Über das Rederecht von Gästen entscheidet die Delegiertenversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitglieder haben das Recht, unter Angabe der Gründe eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel von ihnen dies verlangt.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.

5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.  
Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Wahl der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung
  - Beschlussfassung über
    - Grundsatzfragen der Verbandsarbeit
    - das Vereinsvermögen
    - die Höhe der Beiträge
    - Satzungsänderungen
    - Anträge
    - Auflösung des Verbandes
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/m Schriftführer/in und der/dem Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einer/m Vorsitzenden und einer/m stellvertretenden Vorsitzenden, einer/m Kassenwart/in und einer/m Schriftführer/in.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Bei Personalangelegenheiten und Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über einen vom Vorstand festgelegten Betrag ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstandes erforderlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Wahl ist geheim. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 9**

### **Kassenprüfung**

1. Zwei Kassenprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Sie prüfen die Verwaltung der Mittel und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

## **§ 10**

### **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Aufhebung oder Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des Verbandszweckes fällt das Vermögen dem Landesverband des VAMV oder dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband mit der Auflage zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

29. April 2000